

ander bei Erhaltung der Rechtsordnung beförderlich sind. Wenn also ein solcher, der im Auslande ein Verbrechen beging, nach Sachsen kommt, so wird der Sächsische Staat nur im Interesse und gleichsam in Auftrag jenes Staates das Strafrecht gegen diesen Verbrecher üben.

Ich gehe nun auf die in meinem Antrage folgenden Worte über: („Es wird bei dieser Klasse vorausgesetzt — begründet war.“ S. vorstehende S. Sp. I. unt. B.) Ich muß zuvörderst hier noch Einiges erwähnen. Wenn der Sächsische Staat, indem er gleichsam die Interessen eines fremden Staates zu wahren über sich nimmt, gleichsam an dessen Stelle die Strafgerechtigkeit übt, so kann er sie natürlich nur nach gewissen Normen üben, und diese Normen werden im Zweifelsfalle die des jenseitigen Staates sein müssen, er handelt *ex persona* jenes Staates. Nun kann aber unser Staat doch nie seine Verpflichtung zur Erhaltung der allgemeinen Rechtsordnung überhaupt dahin ausdehnen lassen, daß er sich zumuthen ließe, eine Wiedervergeltung in Rechtsform zu üben, die er selbst für unrecht, für ein überschrittenes Maß der Strafe erachtet. Wenn auf ein Verbrechen, das im Auslande begangen worden, dort 10 Jahr Gefängnißstrafe steht, hier nur 2 Jahre, so ist damit gesagt, unser Staat hält nur 2 Jahre Gefängnißstrafe für gerecht, also das, was über 2 Jahre ist, für ungerecht, und er kann also, um nicht unrecht zu thun, die Rechtshülfe dem auswärtigen Staate auch nur in so weit zukommen lassen, als er sie selbst für gerecht hält. Wir werden also, wenn unsere Strafen gelinder sind, nur die gelindere Strafe gegen den Verbrecher stattfinden lassen. Wenn dieser Mensch kein Sächsischer Staatsbürger ist, so steht auf den Grund unsers eignen Interesses uns eigentlich kein Strafrecht gegen ihn zu; es würde an und für sich Nichts übrig bleiben, als die Ausweisung oder Auslieferung.

In Bezug auf die in meinem Antrage folgenden Worte: („Einzige Ausnahme — gehören scheint.“ S. vorsteh. S. I. Sp. unter B.) dürfte hier eine weitere Erläuterung kaum nothwendig sein. Bis jetzt ist also bloß vom Privatverbrechen die Rede gewesen, also nur von dem Falle, wo Güter einer Privatperson verletzt worden sind.

Rücksichtlich des in meinem Antrage unter C. Enthaltenen („wegen Verbrechen — unter B. bemerkten Fällen.“ S. vorsteh. Seite Spalte I.) erinnere ich: Wir erkennen wohl eine allgemeine Verpflichtung der Staaten von christlich-europäischer Bildung insoweit an, daß jeder dem andern Hülfe leistet, um die Rechtsordnung zu erhalten, unter welchem Worte man aber nur die Aufrechthaltung der Privatrechte versteht; aber die speciellen Einrichtungen eines jeden einzelnen Staates, die sein öffentliches Recht bilden, sind nie und zu keiner Zeit ohne Weiteres als Gegenstand des Schutzes fremder Staaten betrachtet worden. Was unsere Nachbarstaaten für eine Verfassung der Zölle oder sonstigen indirecten oder directen Abgaben haben, welche gesellschaftliche Ordnung sie einführen in Bezug auf das Gewerbswesen, und welche unzähligen sonstigen Einrichtungen sich in den einzelnen Staaten vorfinden mögen, davon brauchen wir keine Notiz zu nehmen, — diese unserer Seite zu schützen, hat nie weder der Sächsische, noch ein anderer Staat eine allgemeine Verpflichtung anerkannt, sie liegt auch nicht in der Natur

der Sache. Es würde also ein im Auslande begangenes Vergehen des öffentlichen Rechts, (insofern man diese Bezeichnung gestatten will, die ich aber gerade hier für sehr wichtig halte) von uns nicht zu bestrafen sein. Zu den Vergehen des öffentlichen Rechts gehören nun auch die Handlungen, wodurch die Persönlichkeit eines fremden Staates verletzt wird. Auch sie würden also an sich nicht zu denen gehören, deren Bestrafung unserm Staate obläge, außer, wo Staatsverträge vorliegen und, was unsere Deutschen Staaten betrifft, vermöge der Bundestagsbeschlüsse. Ich gebe der weitem Debatte anheim, ob der Satz nicht noch weiter auszudehnen sei, so daß der Angriff auf die rechtliche Persönlichkeit jedes Staates, der von Sachsen anerkannt ist, in Sachsen zur Untersuchung gezogen werden müßte, wenn der Verbrecher sich hier betreffen läßt. Aber alle diese Vergehungen könnten nun wohl in keinem Falle gleich dem Privatrechtsvergehen *ex officio* zur Untersuchung gezogen werden, sondern es würde die Aufforderung von Seiten der Regierung abzuwarten sein, deren Staat durch eine solche jetzt bezeichnete Handlung verletzt worden ist. Möchte es auch nicht als rechtsnothwendig erscheinen, so scheint mir es doch ein nicht zu vernachlässigender politischer Grundsatz. Denn sehr häufig würde der Fall eintreten, daß man eine solche Untersuchung in Beziehung auf eine Verletzung des öffentlichen Rechts eines dritten Staates anfinde; wo gerade jener dritte Staat Nichts mehr wünscht, als daß diese Untersuchung unterbliebe.

Bei dem, was ich unter D bemerkt habe (Nur dann — verpflichten sollen s. vorsteh. S. I. Sp. unt. D.) kommt der Fall mit dem Duell zur Sprache. Ich habe unter C. den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn Jemand, sei er Inländer oder Ausländer, in einem fremden Staate gegen irgend eine Vorschrift des öffentlichen Rechts gefehlt hat, bei uns in der Regel deshalb keine Untersuchung geführt werden sollte. Es giebt aber einige Gesetze, von denen sich behaupten läßt, daß der Staatsbürger auch im Auslande sie beobachten soll. Es muß entweder eine allgemeine, aber in dieser Allgemeinheit allerdings ziemlich schwierige Bestimmung darüber gegeben werden, welche Gesetze so ungewöhnliche Kraft haben sollen, oder es wird bei den einzelnen Gesetzen eine ausdrückliche diesfallige Bestimmung nothig sein. So würde mir scheinen, als wenn ein Sächsisches Gesetz über das Duell (offenbar eine Vorschrift des öffentlichen Rechtes) nur auf Diejenigen anwendbar sei, die sich in Sachsen duelliren, und höchstens auf die, welche nur in der Absicht, um ein Duell zu vollziehen, in das Ausland gehn; dagegen die, welche sich im Ausland befinden, ohne diese Absicht gehabt zu haben, aber sich doch in einen Zweikampf einlassen, nicht nach den Sächsischen Duellgesetzen würden bestraft werden können, wenn sie auch Inländer sind, sondern sie müßten völlig straflos gelassen werden. Wollte man dennoch den Sächsischen Unterthanen verbieten, sich auch im Auslande zu duelliren, so müßte dies in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sein.

Ferner habe ich zu Art. 4. einen Antrag gestellt (s. denselben auf d. vorsteh. S. Sp. 2.). In der gedachten §. ist Alles lediglich auf das Ermessen des Justizministerium gestellt. Nun trotz der wahrhaftesten Ehrerbietung und dem Vertrauen, das ich gegen